

Landratsamt Freising

Amt für Jugend und Familie
Amtsvormundschaften / Beistandschaften
Landshuter Straße 31, 85356 Freising
Telefon: 08161/600-265 oder -216 Fax: 08161/600-218
<http://www.kreis-freising.de>

Antrag auf Bestätigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen nach § 58a SGB VIII (Negativattest)

Angaben der Mutter:

Name (ggf. Geburtsname)		Vorname(n) – bitte sämtliche Vornamen angeben –	
Geburtsdatum	Geburtsort	Familienstand	Waren/Sind Sie mit dem Vater des Kindes verheiratet? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Telefon		Email	
Adresse (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)			

Angaben des Kindes:

Name (ggf. Geburtsname)		Vorname(n) – bitte sämtliche Vornamen angeben –	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsbuch-Nr. (lt. Geburtsurkunde)	
Adresse (PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer) – <i>falls abweichend von der Mutter</i> –			

Hiermit beantrage ich die Ausstellung einer Bescheinigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen für mein o. g. Kind.

Ich versichere, dass ich:

- zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet war
- mit dem Vater des Kindes nie verheiratet war
- eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge bisher nicht getroffen und auch keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, d. h. **mir steht das Sorgerecht in vollem Umfang alleine zu.**

Ich bestätige die Richtigkeit dieser Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: 1 Geburtsurkunde des Kindes (in Kopie)
Ggfs. Vorlage des Scheidungsurteils

Allgemeine Informationen:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht Ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn Sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen) oder 2. einander heiraten (§ 1626a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (§ 1626a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärungen können bereits vor Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626b Abs. 2 BGB). Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§ 58a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58a Abs. 2 SGB VIII).

Bearbeitungshinweise (vom Amt für Jugend und Familie auszufüllen)

Freising, den

- Angaben und Unterlagen der Antragstellerin geprüft
 Sorgeregister geprüft

Unterschrift

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ihre Daten werden vom Amt für Jugend und Familie Freising erhoben, um die Nichtabgabe einer gemeinsamen elterlichen Sorgeerklärung zu überprüfen und Ihnen als Mutter bescheinigen zu können, dass Sie Ihrem Kind gegenüber alleine sorgeberechtigt sind.

Die Erhebung erfolgt aufgrund Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. a Buchstabe c DSGVO und § 61 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 35 Abs. 1 SGB I sowie §§ 67 bis 85 a SGB X.

Damit wir eine Bescheinigung über die Nichtabgabe einer Sorgeerklärung von nicht miteinander verheirateten Eltern ausstellen können, benötigen wir die am Antrag abgefragten personenbezogenen Daten (siehe § 58 a SGB VIII).

Daneben kann eine Verarbeitung u. a. für statistische Zwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke erfolgen. In diesem Falle werden Ihre Daten anonymisiert.

Personenbezogenen Daten sind grundsätzlich direkt beim Betroffenen zu erheben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch vom Betroffenen nicht erfüllt, können personenbezogenen Daten auch bei Dritten erhoben werden.

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange beim Amt für Jugend und Familie Freising gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Dauer der Leistungen erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Kontaktdaten/Adressen

Verantwortlicher:

Landratsamt Freising
Amt für Jugend und Familie
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-0
www.kreis-freising.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragter:

Hans Schönhofer
Landratsamt Freising
Landshuter Str. 31
85356 Freising
Tel.: 08161/600-260
E-Mail: datenschutz-lra@kreis-fs.de

Landesdatenschutzbeauftragter:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18
80538 München
Tel.: 089/212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.